



Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt via E-Rechnung (eBill)

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt bietet die Zustellung von Veranlagungsverfügungen, Rechnungen und weiteren Beilagen via E-Rechnung (eBill) an. eBill ist ein Service von den Finanzinstituten in der Schweiz, der es ermöglicht, diese Dokumente direkt im E-Banking oder E-Finance zu erhalten und zu bezahlen.

Vorteile von eBill

Die Übermittlung von eBill ist verschlüsselt und kann von Dritten nicht eingesehen werden. Die Rechnungen können mit wenigen Klicks bezahlt werden, ein Eintippen von Empfängerdaten, Betrag und Referenznummer entfällt. Steuerelemente können elektronisch archiviert werden. Durch den elektronischen Versand und die elektronische Archivierung wird der Papierverbrauch reduziert.

Anmeldung für eBill

Falls noch keine Registrierung für eBill besteht, ist diese zunächst durchzuführen. Anschliessend ist im E-Banking oder E-Finance-Portal der Menüpunkt "eBill" auszuwählen. Aus der Liste der Rechnungssteller ist die "Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt" auszuwählen. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen. Für die Registrierung werden folgende Angaben benötigt: PersID, Geburtsdatum und AHV-Nummer. Die PersID ist auf den Steuerelementen abgedruckt.

Nutzungsbedingungen und wichtige Hinweise

Folgende Bedingungen und Hinweise sind bei der elektronischen Zustellung von Verfügungen und Rechnungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt via eBill zu beachten:

1. eBill ist nur für natürliche Personen möglich. Eine Anmeldung für eBill hat durch die steuerpflichtige natürliche Person im eigenen E-Banking / E-Finance-Portal zu erfolgen. Anmeldungen für andere natürliche Personen (auch für nahe Verwandte) im eigenen E-Banking / E-Finance-Portal werden bei der Steuerverwaltung nicht registriert. Besteht eine Vertreteradresse, werden die Steuerelemente auch nach der Anmeldung für eBill weiterhin per Post an die Vertreteradresse zugestellt. Im Falle einer Eheschliessung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung, Scheidung oder bei Todesfall wird eine bestehende eBill-Registrierung von der Steuerverwaltung automatisch deaktiviert und der Versand erfolgt bis zu einer erneuten Anmeldung bei eBill wieder per Post. Dasselbe gilt, wenn die Steuerverwaltung eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vornehmen muss, z. B. weil die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung eingereicht hat.
2. Mit eBill erhalten natürliche Personen provisorische und definitive Veranlagungsverfügungen (inkl. Veranlagungsprotokoll, Rechnung, Kontoauszug und allfällige weitere Beilagen wie Steuerausscheidungen und Liegenschaftsblatt) der kantonalen Steuern (inkl. die der kantonalen Steuerverwaltung nach § 229a des Gesetzes zu Veranlagung und Bezug übertragenen Steuern) und der direkten Bundessteuer elektronisch ins E-Banking- / E-Finance-Portal zugestellt. Die Übermittlung per eBill erfolgt auch dann, wenn die Rechnung ausgeglichen ist oder eine Gutschrift beinhaltet.
3. Mit der Zustellung ins E-Banking- / E-Finance-Portal gelten diese Dokumente als rechtmässig zugestellt. Die elektronische Zustellung entfaltet die gleichen Rechtswirkungen wie eine postalische Zustellung.

4. Die Einsprachefrist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tage zu laufen. Einsprachen müssen innert 30 Tagen auf schriftlichen Weg bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Das Nichtherunterladen oder die Ablehnung der Dokumente gilt nicht als Einsprache.
5. Für die regelmässige Prüfung des E-Banking- / E-Finance-Portals ist die steuerpflichtige Person verantwortlich. Die Steuerverwaltung empfiehlt die Aktivierung von E-Mail-Benachrichtigungen im E-Banking- / E-Finance-Portal. Damit werden die steuerpflichtigen Personen mittels E-Mail auf die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse unmittelbar über die Zustellung der Dokumente informiert. Es kann jederzeit eine neue E-Mail-Adresse hinterlegt werden.

Eine vollständige Übersicht und weitere rechtliche Informationen zur elektronischen Zustellung von Verfügungen und Rechnungen finden sich in den §§ 100a-100f der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung StV; SG 640.110) vom 14. November 2000.

Weitere technische Informationen zu eBill finden Sie unter www.ebill.ch.

Fachliche Fragen zu eBill können per E-Mail (steuerbezug@bs.ch) oder telefonisch (061 267 98 05) an die Abteilung Dienste und Steuerbezug der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt gerichtet werden.